

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/166 vom 9. September 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2024\\_166](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_166)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/166 du 9 septembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/166 del 9 settembre 2025

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Invalidenrente. Unvollständig ermittelter Sachverhalt trotz erfüllter Untersuchungspflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2025, IV 2024/166).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2025 festgehalten, dass sie die angefochtene Verfügung widerrufen werde, sofern das Gericht und die Beschwerdeführerin damit einverstanden seien. Ein solcher Widerruf in Anwendung des Art. 53 Abs. 3 ATSG ist aber nur zulässig, solange die Beschwerdeantwort noch nicht erstattet worden ist. Nach drei vollständigen Schriftenwechseln ist der Widerruf der angefochtenen Verfügung deshalb nicht mehr möglich gewesen. Die Verfügung ist materiell auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen.

### **E. 2.1**

Da sich der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens auf die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit beschränkt, muss sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 4. Dezember 2023 auf die Prüfung des im Juni 2023 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch frühestens ab dem 1. Dezember 2023 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) beschränkt. Auf das Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen kann deshalb nicht eingetreten werden.

### **E. 2.2**

Da es sich bei dem im Juni 2023 eingereichten Rentenbegehren um eine sogenannte Neuanmeldung gehandelt hat, hat das Eintreten darauf das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit dem 25. August 2016 erfordert. Diese Eintretenshürde ist mit dem Bericht IV 2024/166 5/9

des Pneumologen F. \_\_\_ vom April 2023 gemeistert worden, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten ist.

### **E. 3**

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch

durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Herkunftsland eine Anlehre zur Zahntechnikerin absolviert, nach ihrer Einreise in die Schweiz aber nie im erlernten Beruf gearbeitet. Sie ist beim Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung seit Jahren als Servicefachangestellte tätig gewesen. Da sie über keine entsprechende Ausbildung verfügt hat, hat sie mit dieser Erwerbstätigkeit nur ein unter dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne liegendes Erwerbseinkommen erzielen können. Hätte sich ihr die Möglichkeit zu einem Wechsel in eine durchschnittlich entlohnte Hilfsarbeit geboten, hätte sie davon Gebrauch gemacht. Der Umstand, dass sie ein unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen erzielt hat, ist also auf Zwänge des invalidenversicherungsrechtlich irrelevanten tatsächlichen Arbeitsmarktes zurückzuführen. Die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin hat jener einer durchschnittlichen Hilfsarbeiterin entsprochen, weshalb der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne als Valideneinkommen zu berücksichtigen ist.

#### **E. 5.1**

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Gemäss den Berichten der behandelnden Ärzte hat als einzige für die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin relevante Gesundheitsbeeinträchtigung eine chronische obstruktive Lungenerkrankung vorgelegen. Der behandelnde Pneumologe F.\_\_\_\_ hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Beschwerdeführerin die angestammte Tätigkeit als Servicefachangestellte zwar nicht mehr, eine leidensadaptierte Tätigkeit aber uneingeschränkt zumutbar sei, was allerdings mittels einer IV 2024/166 6/9

Spiroergometrie verifiziert werden sollte. Die im Auftrag der Beschwerdegegnerin vom Kantonsspital St. Gallen durchgeführte Spiroergometrie hat Ergebnisse geliefert, die die Angaben des Pneumologen F.\_\_\_\_ bestätigt haben. Die Fachärzte haben nämlich gestützt auf jene Ergebnisse überzeugend begründet aufgezeigt, dass der Beschwerdeführerin nur noch körperlich sehr leichte Tätigkeiten, wie etwa reine Schreibtischarbeiten, zumutbar seien und dass für solche Tätigkeiten eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu attestieren sei. Die RAD-Ärztin Dr. G.\_\_\_\_ hat diese Angaben als überzeugend qualifiziert. Angesichts des Umstandes, dass nur eine klar abgegrenzte pneumologische Gesundheitsbeeinträchtigung vorgelegen hat, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bezüglich der Arbeitsfähigkeit eine völlige Übereinstimmung zwischen den Angaben des behandelnden Facharztes F.\_\_\_\_, der Sachverständigen des Kantonsspitals St. Gallen und der RAD-Ärztin Dr. G.\_\_\_\_ bestanden hat, sind weitere medizinische Abklärungen nicht notwendig gewesen. Gestützt auf die eindeutige Aktenlage hat mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestanden, dass die Beschwerdeführerin für ideal

leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist. Die Aussage in der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 7. Juni 2024, die Atemnot führe zu Panikattacken und zu psychischen Tiefpunkten, kann nicht als ein Hinweis auf eine relevante psychische Erkrankung interpretiert werden, der die Beschwerdegegnerin verpflichtet hätte, weitere medizinische Abklärungen zu tätigen, zumal sich die Beschwerdeführerin damals nicht in einer psychiatrischen respektive psychotherapeutischen Behandlung befunden hat und deshalb keine entsprechenden Berichte hätten eingeholt werden können. Die Schilderungen in der Eingabe vom 7. Juni 2024 entsprechen nach der allgemeinen Lebenserfahrung vielmehr einer normalpsychischen Reaktion auf die durch die eigentliche Gesundheitsbeeinträchtigung verursachten Beschwerden. Damit steht fest, dass die angefochtene Verfügung vom 1. Juli 2024 nicht in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen ist.

### **E. 5.2**

Allerdings hat sich die Beschwerdeführerin rund ein halbes Jahr nach der Eröffnung der angefochtenen Verfügung in eine psychiatrische Behandlung begeben. Der neu behandelnde Psychiater hat eine mittelgradige depressive Störung diagnostiziert. Die Schilderung der objektiven klinischen Befunde bezüglich dieser geltend gemachten mittelgradigen depressiven Störung ist äusserst spärlich ausgefallen und hat sich im Grunde auf eine Müdigkeit und Traurigkeit beschränkt, wobei zugleich (nicht psychisch bedingte) Schlafstörungen für die Müdigkeit verantwortlich gemacht worden sind. Trotzdem ist beim derzeitigen Aktenstand nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich an einer depressiven Störung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gelitten hat, die möglicherweise bereits im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung bestanden haben könnte. Der Sachverhalt erweist sich diesbezüglich als unvollständig ermittelt. Das massgebende Recht kann nicht auf einen unvollständig respektive falsch ermittelten Sachverhalt angewendet werden, wobei irrelevant ist, weshalb der Sachverhalt unvollständig oder falsch ermittelt worden ist. Auch wenn der Beschwerdegegnerin kein Vorwurf bezüglich der Sachverhaltsermittlung IV 2024/166 7/9

gemacht werden kann (vgl. E. 5.1 in fine), muss die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung bezüglich der möglichen psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden.

### **E. 6**

Dieser Verfahrensausgang gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtsprechungsgemäss als ein vollständiges Obsiegen der Beschwerdeführerin. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes bezüglich des Rentenanspruchs praxismässig auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Verfahrensaufwand betreffend die beantragten beruflichen Eingliederungsmassnahmen ist vernachlässigbar gering gewesen, weshalb dafür keine Kosten erhoben werden. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist wegen des geringen Aktenumfangs als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren. Zudem ist die Parteientschädigung zu kürzen, weil sich der die beruflichen Eingliederungsmassnahmen betreffende

Vertretungsaufwand nicht auf den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bezogen hat. Allerdings ist ein dreifacher Schriftenwechsel durchgeführt worden, wodurch sich der Vertretungsaufwand erhöht hat. Zusammenfassend ist die Parteienschädigung auf 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. IV 2024/166 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Auf das Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen wird nicht eingetreten. 2. Die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 3'000 Franken zu entschädigen. IV 2024/166 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.